



Herzlich Willkommen zur Veranstaltung „Fördermittel 2024 nutzen – Teil II“ am 22.05.2024

Ausgangssituation • Übersicht • Fördermittelberatung in der Praxis



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Ausgangssituation - Fördersystematik und Fördermittelgeber



Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Projektzeitraum

- **Fördermittelgeber :** Europäischer Fond für regionale Entwicklung in MV (2021-2027)
Land Mecklenburg-Vorpommern
- **Zuwendungsemfänger:** Leea M-V e. V. (gemeinnützig)
- **Ursprüngliches Projekt:** **Förderberatung zu Energie- und Klimaschutzprogrammen insbesondere des Bundes und der EU** (EFRE Fonds 2014-2020)

01. Dezember 2016 bis 31. Dezember 2023

2,5 Projektstellen: 2 Berater, 0,5 Assistenz
1,2 Projektstellen: 0,7 Berater, 0,5 Assistenz

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Aktuelle Laufzeit → 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026

2 Projektstellen: 1,75 Berater, 0,25 Assistenz

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Projektziele und Zielgruppen im Zeitraum 2024-2026

Projektziele

- **Verbesserung der Kenntnisse diverser Akteure über Fördermöglichkeiten** zum den Themen Klimaschutz- und anpassung, Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz (z.B. EFRE, Leader, Intereg, KfW-Bank, BAFA, ZUG)
- **Proaktive Förderberatung** (Fördermöglichkeiten an die Zielgruppen herantragen und Unterstützung bei der Beantragung, Networking)
- **Durchführung Veranstaltungen** in verschiedenen Formaten

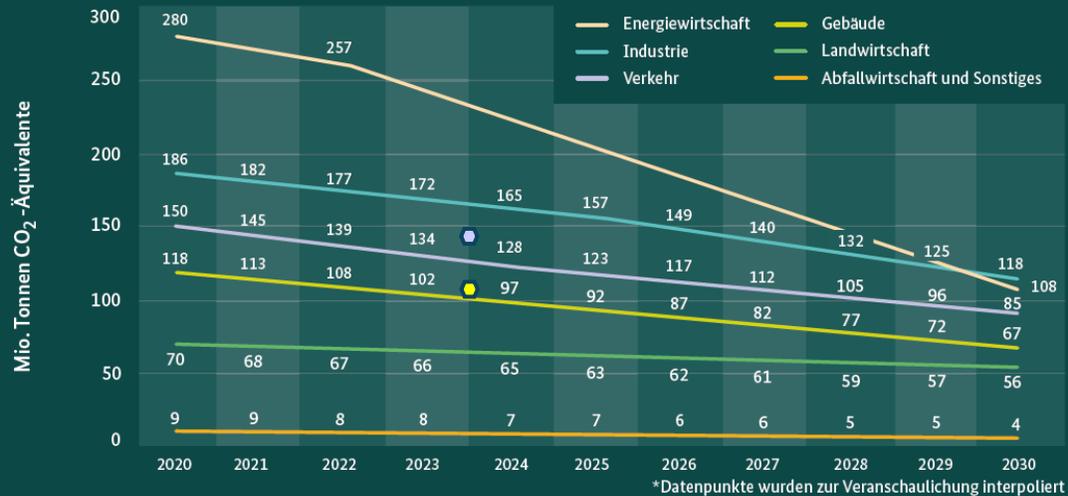
Zielgruppen

- private Interessierte
- Kommunen und deren Vertreter in den unterschiedlichen Ebenen
- Institutionen und Vereine
- Unternehmen



Treibhausgaseinsparungen - Welche Sektoren sind wie stark betroffen?

Das neue Klimaschutzgesetz - Jahresemissionsmengen nach Bereichen bis 2030



• Für 2031 bis 2040 legt das Klimaschutzgesetz jährliche Gesamt-minderungsziele fest. • Bis 2040 müssen mindestens 88 % weniger Treibhausgasemissionen ausgestoßen werden. • Ab 2045 schreibt das Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität vor, nach 2050 negative Emissionen (wir entnehmen der Atmosphäre netto Treibhausgase).

Reduktionsziele bis 2030

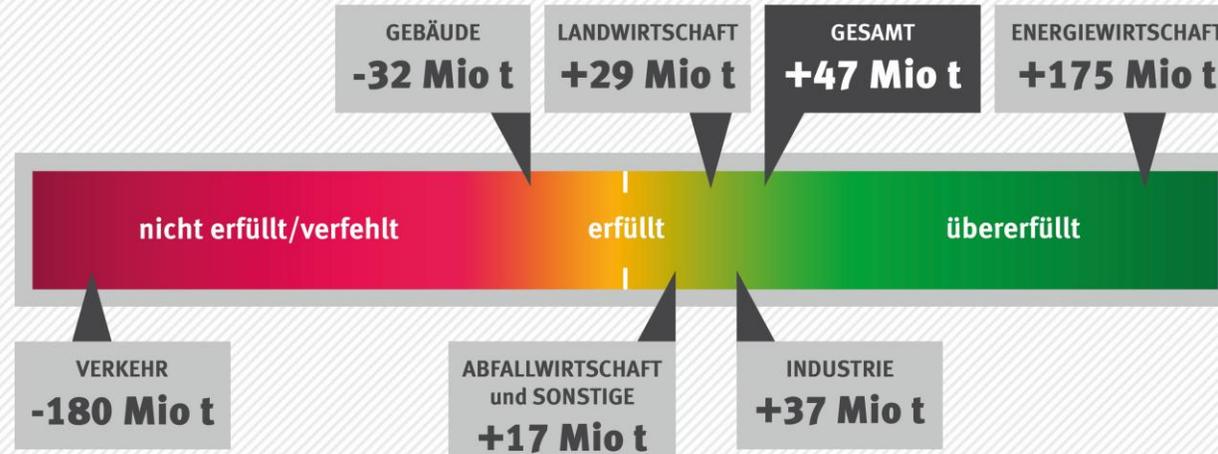
- Energiewirtschaft - 61 %
- Gebäude - 43 %
- Verkehr - 43 %
- Abfallwirtschaft - 55 %
- Industrie - 36 %
- Landwirtschaft - 20 %

Klimaziele in 2023 in den Sektoren Verkehr und Gebäude verfehlt

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Treibhausgaseinsparungen - Welche Sektoren sind wie stark betroffen?

Kumulierte sektorale Jahresemissionsgesamtmengen und kumulierte Zielerreichung/Zielverfehlung der KSG-Sektoren und gesamt (2021-2030)



Quelle: Umweltbundesamt, abgerufen am 08.04.2024

Quelle: Umweltbundesamt

Reduktionsziele bis 2030

- Projektionen bis 2030 zeigen, dass Klimaziele in Deutschland eingehalten werden können
- Zielerreichung jedoch nur sektorübergreifend möglich durch Übererfüllung in anderen Sektoren

Klimaziele bis 2030 verfehlt in den Sektoren Verkehr und Gebäude

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Fördermittel für Unternehmer

Bund

Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der
Wirtschaft (EEW)

Bundesförderung für effiziente Gebäude- Einzelmaßnahmen
für Wohn- und Nichtwohngebäude (BEG EM) – **nur im Bestand**

Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599

Kälte- und Klimaanlage

Land (EU)

Klimaschutzförderrichtlinien Kommunen !!! (EFRE)

Klimaschutzförderrichtlinien Unternehmen !!! (EFRE)

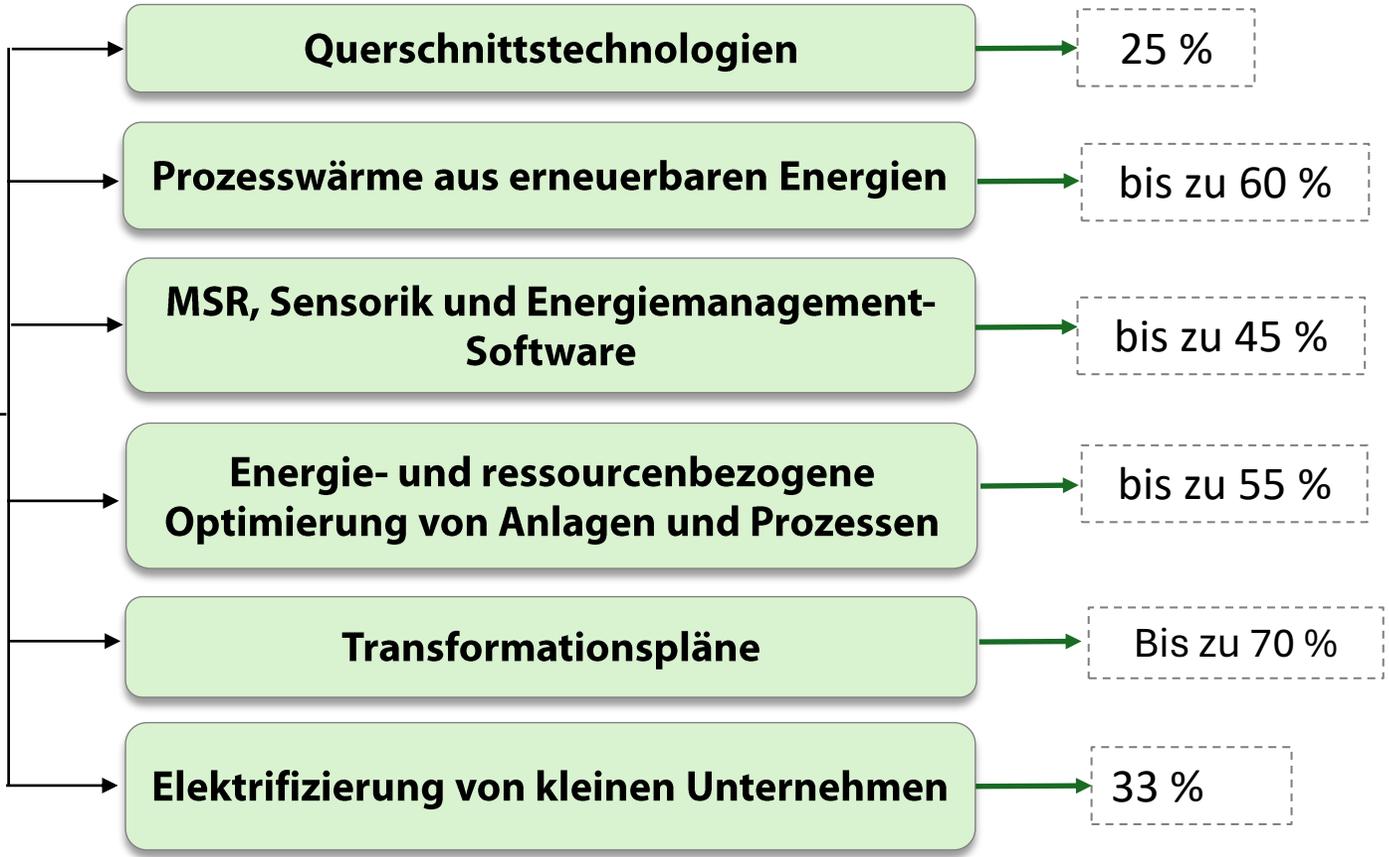
LEADER !!! (ELER)

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)



- Unternehmen
- Kommunale Unternehmen
- Landesunternehmen
- Freiberuflich Tätige
- Contractoren



Bundeshilfe für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) - Modul 1: Querschnittstechnologien

Förderfähige Komponenten

Ersatz von:

- Elektrische Motoren und Antriebe
- Pumpen für den Transport von Flüssigkeiten
- Ventilatoren
- Druckluftanlagen

Sowie:

- Wärmeüberträger zur Erschließung von Abwärme (innerbetriebliche Nutzung) oder Wärmerückgewinnung
- Thermische Isolierung/ Wärmedämmung von Bestandsanlagen

Querschnittstechnologien (EEW)

Zuschuss (BAFA)

Kredit mit Tilgungszuschuss (KfW)

- **Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 25 % der Investitionsgesamtkosten – max. 200.000 €**
 - 20 % mittlere Unternehmen
 - 25 % kleine Unternehmen
- Investitionsvolumen mind. 2.000 €
- **Bewilligungszeitraum 36 Monate**

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

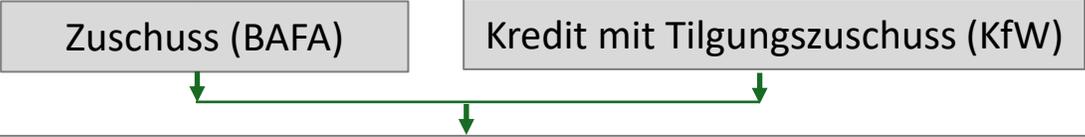
Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) - Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien

Förderfähige Komponenten

Beschaffung und Errichtung von:

- Solarkollektoren zur Gewinnung von solarer Wärme
 - Wärmepumpen betrieben mit Strom aus erneuerbaren Energien (aero-, geo- und hydrothermisch und solare Quellen)
 - Geothermieanlagen (Machbarkeitsstudien, Errichtung)
 - Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse
 - KWK-Anlagen zur Erzeugung u. Bereitstellung von Wärme u. Strom aus pflanzlicher fester Biomasse, Sonnenstrahlung oder Geothermie
- ➔ **Zur Bereitstellung von Prozesswärme**

Prozesswärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien (EEW)



➤ **Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 60 % der Investitionsgesamtkosten – max. 20 Mio. Euro**

	Solarkollektoren, Wärmepumpen, Geothermie, KWK	Biomasse-Feuerungsanlagen einschl. KWK
große Unternehmen	40 %	20 %
Mittlere Unternehmen	50 %	30 %
Kleine Unternehmen	60 %	40 %

➤ **Bewilligungszeitraum 36 Monate** (Machbarkeitsstudien Geothermie 24 Monate, Errichtung 48 Monate)

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) - Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

Förderfähige Komponenten

Erwerb und Installation von :

- Energiemanagementsoftware einschließlich der Schulung des Personals im Umgang
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR-Technik) und Sensorik für Monitoring von Energie- und Materialströmen sowie deren effizienter Regelung und zur Einbindung in EMS oder UMS

MSR-Technik, Sensorik, EM-Software (EEW)

Zuschuss (BAFA)

Kredit mit Tilgungszuschuss (KfW)

- **Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 45 % der Investitionsgesamtkosten – max. 20 Mio. Euro**
 - 25 % große Unternehmen
 - 35 % mittlere Unternehmen
 - 45 % kleine Unternehmen
- **Bewilligungszeitraum 36 Monate**

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) - Modul 4: Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Basisförderung

- richtet sich **ausschließlich an kleine Unternehmen (KU) und mittlere Unternehmen (MU)**
- **Ersatz von ineffizienten Anlagen in bestimmten Technologiekategorien** erforderlich – keine Förderung von Neuerrichtung
- Kein Einsparkonzept erforderlich
- **ABER !! Nachweis der Reduzierung des Endenergiebedarfs um mindestens 15 %** infolge des Anlagenaustausches

Premiumförderung und Dekarbonisierungsbonus

- richtet sich an **alle Unternehmensgrößen** (Förderquoten variieren)
- **Technologieoffenen Premiumförderung – Änderungen und Austausch von bestehenden Systemen und Anlagen, Schaffung neuer sowie Erweiterung bestehender Produktionskapazitäten**
- **Dekarbonisierungsbonus für ausgewählte Maßnahmen** (Abwärmenutzung, Elektrifizierung, H₂-Erzeugung und -nutzung)
- Einsparkonzept erforderlich !!!- Förderung nur möglich bei Senkung von THG-Emissionen in bestimmter Höhe

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) Modul 4: Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Austausch (Erwerb und Installation) von:

- Elektrische betriebene Flurförderfahrzeuge
- Elektrisch betriebene Spitzgießmaschinen
- Lackierkabinen
- Wasserstrahlschneidanlagen, Laserschneider
- Filtertürme zur Prozessluftaufbereitung
- Werkzeugmaschinen
- Elektrische Schweißgeräte
- Pelletpressen, Brikettierpressen
- Kinoprojektoren
- Elektrisch betriebene Backöfen
- Geschirrspülmaschinen mit Wärmerückgewinnung oder Wärmepumpe
- Kühlmöbel für Lebensmittel
- Solarien

Modul 4: Basisförderung



- **Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 15 % der Investitionsgesamtkosten – max. 20 Mio. Euro**
 - 10 % mittlere Unternehmen
 - 15 % kleine Unternehmen
- Kein Einsparkonzept erforderlich – aber Senkung der Endenergie um mind. 15 %
- Investitionsvolumen mind. 10.000 €
- **Bewilligungszeitraum 36 Monate**

Modul 4: Energie- und Ressourcen-bezogene Optimierung von Anlagen und Prozesse - Premiumförderung und Dekarbonisierungsbonus

- Prozess- und Verfahrensumstellungen zur Einsparung von Energie und Ressourcen
- Nutzung von Prozessabwärme
- Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz von Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Lüftung in Prozessen
- Energie- und ressourceneffiziente Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte
- Vermeidung von Energie- und Ressourcenverluste in Produktionsprozessen
- Einsatz erneuerbarer Energien statt fossiler
- Elektrifizierung von Prozessen

- außerbetrieblichen Abwärmenutzung
- Elektrifizierung von Prozessen
- Nutzung von Wasserstoff
- Erwerb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff

- **Investitionskostenzuschuss (Premiumförderung) bis zu 45 %** der Investitionskosten – **max. 20 Mio. Euro**
- **förderfähige Kosten** je nach Maßnahme bzw. Vorhaben **Investitionsgesamt-(IGK) oder –mehrkosten (IMK)**
- **Jährliche THG-Einsparung $\geq 30\%$** oder je nach **Unternehmen** –
 - THG-Einsparung ≥ 100 t CO₂- Äquiv. pro Jahr (KU)
 - THG-Einsparung ≥ 300 t CO₂- Äquiv. pro Jahr (MU)
 - THG-Einsparung ≥ 1.000 t CO₂- Äquiv. pro Jahr (GU)
- Premiumförderung abhängig von Unternehmensgröße und und THG-Einsparpotenzial → **CO₂-Deckel**
- **Bewilligungszeitraum 36 Monate**

- **Zusätzlicher Dekarbonisierungsbonus bis zu 10 %** der Kosten
 - 5 % bei Förderung der Investitionsgesamtkosten
 - 10 % bei Förderung der Investitionsmehrkosten
- **Bewilligungszeitraum 48 Monate**

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) Modul 4: Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Förderquote				
	AGVO			De-minimis VO
	<ul style="list-style-type: none"> Energieeffizienz (Art. 38) innerbetriebliche Abwärmenutzung (Art. 38) außerbetriebliche Abwärmenutzung*(Art. 36) Elektrifizierung* (Art. 36) Nutzung von Wasserstoff* (Art. 36) 	Ressourceneffizienz: <ul style="list-style-type: none"> Einsparung von Ressourcen (Art. 47) Ressourcenwechsel (Art. 36) 	<ul style="list-style-type: none"> Erzeugung von Prozesswärme (Art. 41) Erzeugung von Wasserstoff* (Art. 41) Wärmeleitungen im Rahmen einer außerbetrieblichen Abwärmenutzung* (Art. 36, Art. 46) 	sämtliche förderfähige Maßnahmen*
	Unternehmen können wählen zwischen einer Förderung der IMK oder der IGK		Investitionsmehrkosten (IMK)	Investitionsgesamtkosten (IGK)
	IMK**	IGK		
Große Unternehmen	25%	10%	25%	
Mittlere*** Unternehmen	35%	15%	35%	
Kleine*** Unternehmen	45%	20%	45%	

Tabelle: Förderquoten im Rahmen des Fördermoduls 4 der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft; Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.): [Merkblatt - Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft \(EEW\) – Zuschuss](#), (Stand 15.02.2024, Abruf am 21.05.2024)

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) - Modul 5: Transformationspläne

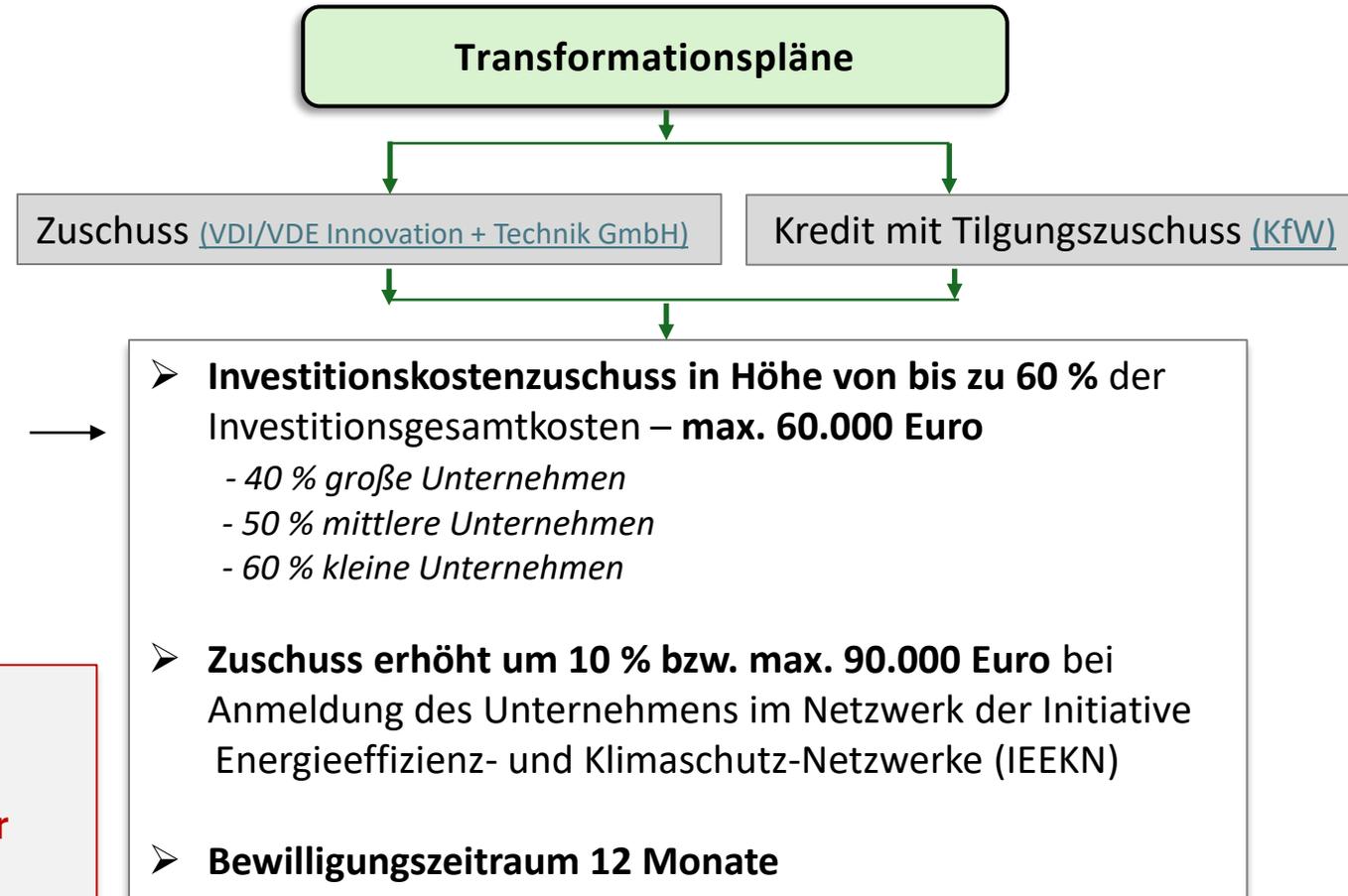
Förderfähige Komponenten

Planung, Erstellung und Umsetzung von:

- Transformationsplänen mit unternehmensspezifischen Maßnahmen zur Senkung der Emissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität
- ➔ **Nahezu alle vorhergehenden Maßnahmen aus Modul 2 bis 4 werden auch im Modul 5 gefördert**

!!! Förderung erfolgt Förderwettbewerb !!!

Fördereffizienz (je höher die THG-Einsparung und desto geringer die beantragte Fördersumme) **entscheidet über Teilhabe an der Förderung**



Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) - Modul 6: Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen

Förderfähige Komponenten

Austausch und Umrüstung von:

- Bestandsanlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden (Erdgas, Kohle, Mineralöl)

→ **durch ausschließlich elektrische zu betreibende Neuanlagen**

Beispiele

- Waschmaschinen (Wäscherei)
- Härteöfen, Galvanikanlagen (Metallverarbeitung)
- elektrisch betriebene Gabelstapler (Logistik)
- Fritteusen, Öfen, Geschirrspüler (Gastronomie)
- Elektrisch betriebene Öfen (Bäckerei)
- Wärmepumpe als Prozesswärmeerzeuger

Elektrifizierung von Kleinen Unternehmen (EEW)

Zuschuss (BAFA)

Kredit mit Tilgungszuschuss (KfW)

- **Investitionskostenzuschuss in Höhe von 33 % der Investitionsgesamtkosten – max. 200.000 €**

- **gilt nur für kleine Unternehmen (!!! Förderung über die De-minimis-VO)**

- Investitionsvolumen mind. 2.000 €

- **Bewilligungszeitraum 36 Monate**

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Fördermittel für Unternehmer

Bund

Bundförderung effiziente Wärmenetze (BEW)

Bundförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der
Wirtschaft (EEW)

Bundförderung für effiziente Gebäude- Einzelmaßnahmen
für Wohn- und Nichtwohngebäude (BEG EM) – **nur im Bestand**

Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599

Kälte- und Klimaanlage

Land (EU)

Klimaschutzförderrichtlinien Kommunen !!! (EFRE)

Klimaschutzförderrichtlinien Unternehmen !!! (EFRE)

LEADER !!! (ELER)

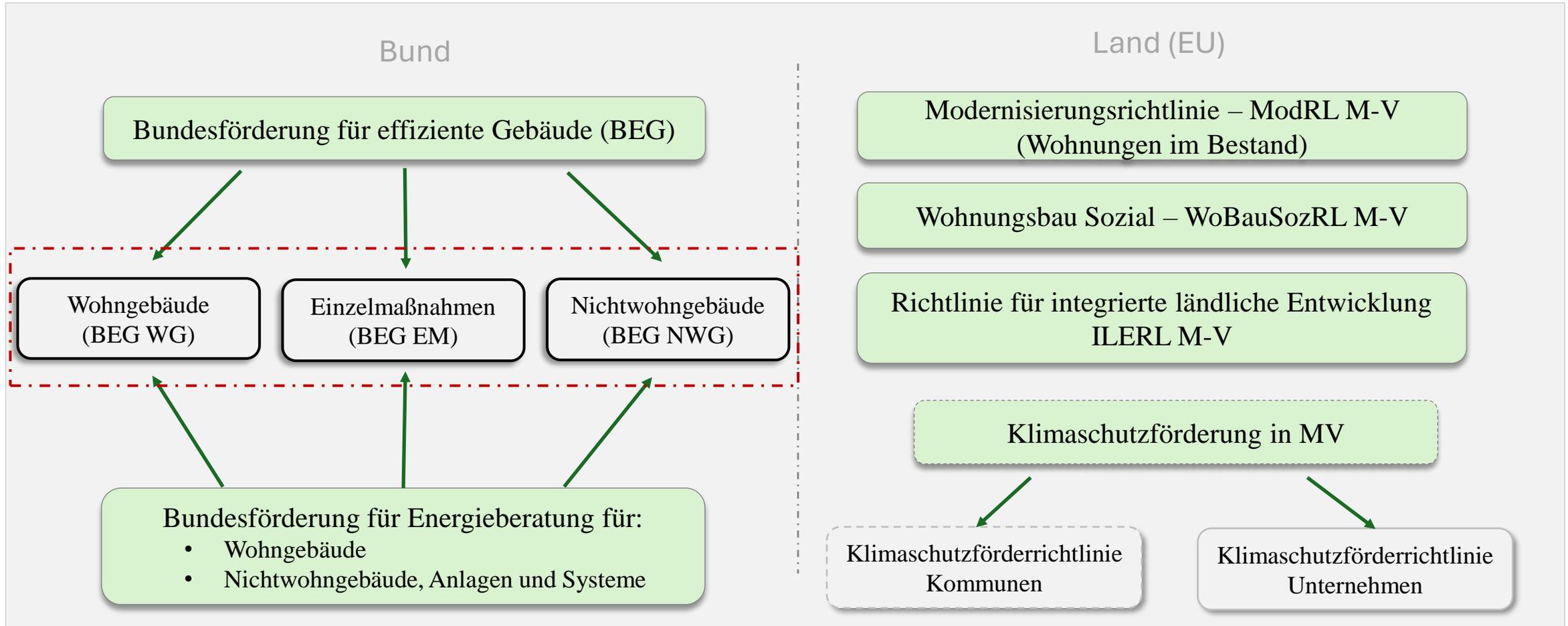
Wesentliche Neuerungen bei der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes

→ Nachrüstung bestehender Wohn- und Nichtwohngebäude

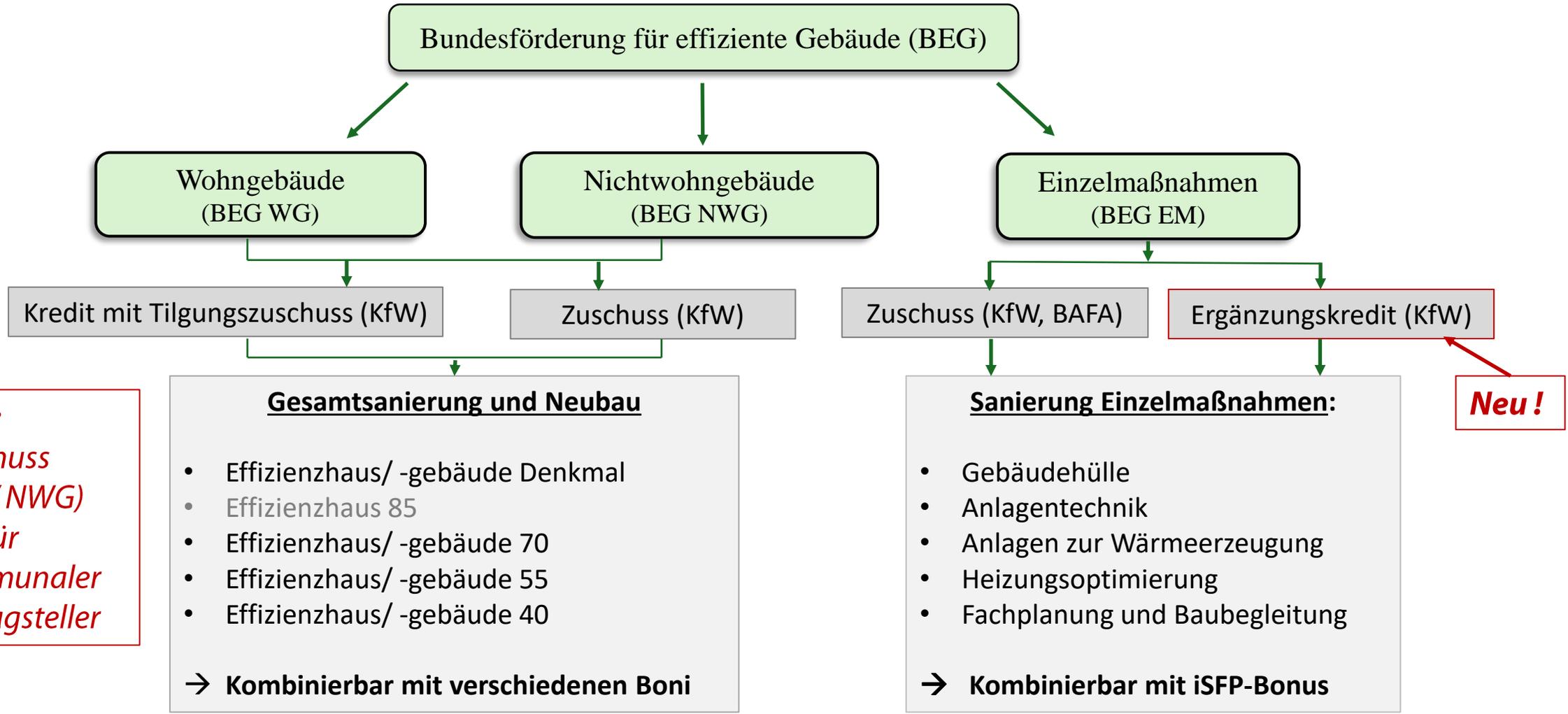
- **Wärmedämmung der obersten Geschossdecke bzw. des darüber liegenden Daches mit $U_{\max} = 0,24 \text{ W/ (m}^2 \cdot \text{K)}$ (§ 47 GEG)**
(alternativ höchstmögliche Dämmung der Deckenzwischenräume, Wohngebäude (≤ 2 WE) bewohnt vor dem 01.02.2002)
- **Dämmung wärmeverteiler Leitungen in unbeheizten Räumen**
(§ 69 Abs. 2 GEG)
- **Nachrüstung eines Systems für Gebäudeautomatisierung und -steuerung bis 31.12.2024! in NWG** mit kombinierter Raumheizungs- und Lüftungsanlage sowie Klima- und Lüftungsanlagen $P_N > 290 \text{ kW}$
(§ 71 a Abs. 1 und 2 GEG)
- kontinuierliche Überwachung, Protokollierung und Analyse
Energieverbräuche, Datenzugriff, Erkennen von Effizienzverlusten,
Benennung zuständiger Person für Gebäudemanagement für Verbesserungen

- **Heizen mit erneuerbaren Energien wird gesetzliche Pflicht** -
Mindestanteil 65 % in Neubauten,
Übergangsfristen für Bestandsgebäude
- **Keine sofortige Austauschpflicht** für bestehende Heizungen + Recht auf Reparatur !!
- **Förderung des Heizungstausch** und begrenzte Umlage auf Mieten

Fördermöglichkeiten im Gebäudesektor



Förderberatung zur Transformation des Energiesystems



Tipp:
Zuschuss
(WG/ NWG)
nur für
kommunaler
Antragsteller



Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - Gesamtsanierung

Sanierung für Eigentümer		Effizienzhaus/ -gebäudestandard				
Kredit mit Tilgungszuschuss		Denkmal	85	70	55	40
Sanierung WG		5 %	5 %	10 %	15 %	20 %
max. 150.000 € (120.000 € ohne EE) pro Wohneinheit	EE o. NH	10 %	10 %	15 %	20 %	25 %
	WPB (+10 %)	-	-	25 %	40 %	45 %
	SerSan (+15 %)	-	-	-	-	-
Sanierung NWG		5 %	-	10 %	15 %	20 %
max. 2.000 €/m ² max. 10 Mio. €/NWG	EE u./ o. NH	10 %	-	15 %	20 %	25 %
	WPB (+10 %)	-	-	25 % (nur EE)	30 %	35 %

WPB: Worst performing building; **EE:** Erneuerbare Energien-Klasse ($\geq 65\%$ Wärme aus EE); **NH:** Nachhaltiges Gebäude; **SerSan:** serielles Sanieren
Eigene Darstellung nach den Richtlinien der Bundesförderung für [Wohngebäude](#) und [Nichtwohngebäude](#); eigene Darstellung

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Wohngebäude
(BEG WG)

Nichtwohngebäude
(BEG NWG)

Einzelmaßnahmen
(BEG EM)

Kredit mit Tilgungszuschuss (KfW)

Zuschuss (KfW)

Zuschuss (KfW, BAFA)

Ergänzungskredit (KfW)

Gesamtsanierung und Neubau

- Effizienzhaus/ -gebäude Denkmal
- Effizienzhaus 85
- Effizienzhaus/ -gebäude 70
- Effizienzhaus/ -gebäude 55
- Effizienzhaus/ -gebäude 40

→ **Kombinierbar mit verschiedenen Boni**

Sanierung Einzelmaßnahmen:

- Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- Anlagen zur Wärmeerzeugung
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

→ **Kombinierbar mit iSFP-Bonus**

Neu!

Tipp:
Zuschuss
(WG/ NWG)
nur für
kommunaler
Antragsteller

Fördermittel für Einzelmaßnahmen am Gebäude

- Bis zu **70 % Zuschuss (BAFA, KfW)**
- Maximal **500 Euro pro m²** bzw. **5 Mio. Euro** für NWG oder **90.000 Euro** pro Wohneinheit pro Jahr
- sämtliche Kosten für die energetische Sanierung sind förderfähig
- **Neu !!!!** Zeitpunkt der Antragstellung und Fördermittelgeber variiert je nach Maßnahme
- **Sanierung Heizung (KfW)**
→ Antragstellung **NACH** Abschluss von Leistungs- o. Kaufverträgen
- **Effizienzmaßnahmen (BAFA)**
→ Antragstellung **VOR** Abschluss von Leistungs- o. Kaufverträgen



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ¹	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ²
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ²
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	– ²
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ²
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ²
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ²
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ²
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ²
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 6.4.6 gewährt.
² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestuft gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonusersatz von 20 Prozent.
³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.
⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Förderätzen des Heizungsaustausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. März 2024

Quelle: [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#); keine Änderungen; [CC BY-ND4.0](#)

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Zuschuss (KfW, BAFA)

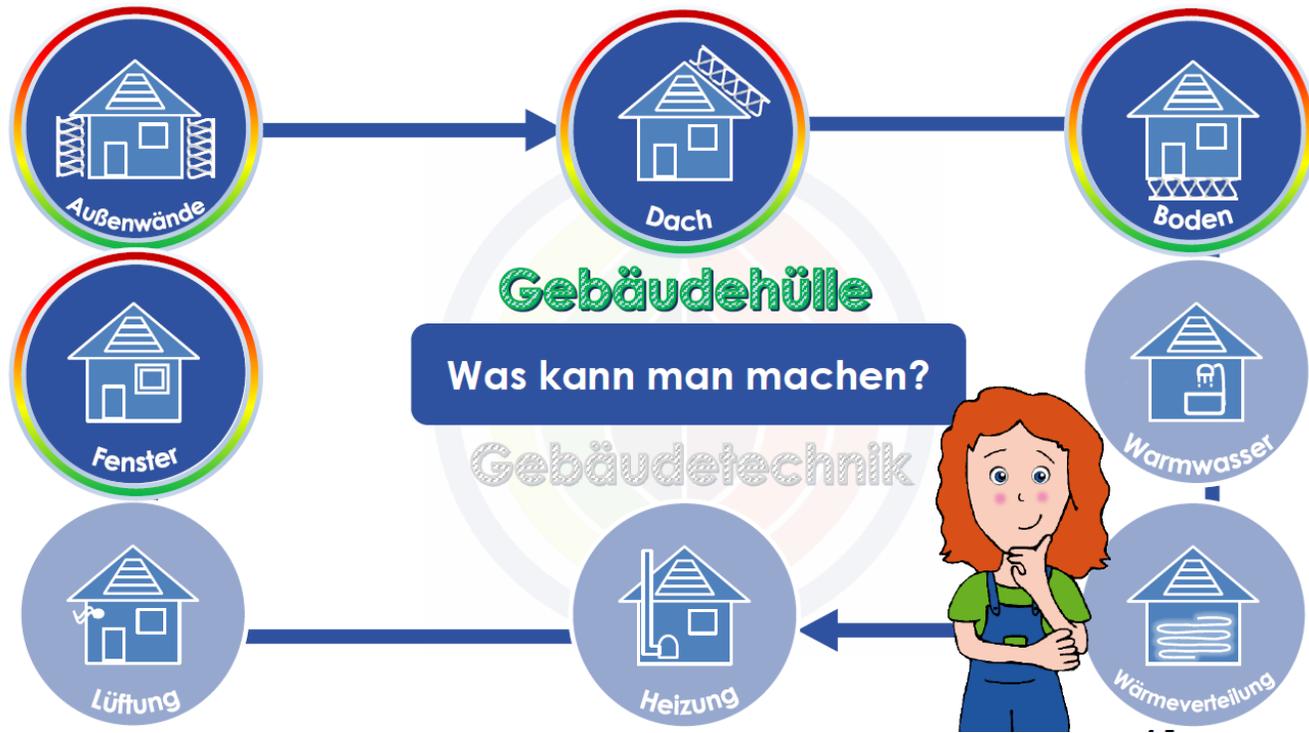
Ergänzungskredit (KfW)

NEU!
 Beantragung des Förderkredites erst
 nach Zusage für Zuschuss möglich

Zuschuss						Kredit
NWG	NFG	≤ 150 m ²	≤ 400 m ²	≤ 1.000 m ²	> 1.000 m ²	
Kosten abhängig von Nettogrundfläche		30.000 €	200 € je m ² max. 80.000 €	320 € je m ² max. 320.000 €	400 € je m ² max. 5 Mio. €	500 € je m² max. 5 Mio. €
WG	WE	1	2 – 6	≥ 7 WE	z.B. 30 WE	
Kosten für Heizung		30.000 €	15.000 € je WE max. 75.000 €	8.000 € je WE	297.000 €	
Kosten für Effizienz- maßnahmen zzgl. iSFP-Bonus		30.000 € (60.000 €)	max. 180.000 € (360.000 €)	≥ 210.000 € (420.000 €)	900.000 € (1,8 Mio. €)	120.000 € je WE

Tabelle: maximal förderfähige Kosten für Wohn- und Nichtwohngebäude nach [Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG EM\)](#); eigene Darstellung

Bundeshilfe für effiziente Gebäude- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle



- bis zu 15 % Zuschuss (BAFA) - kombinierbar mit iSFP-Bonus + 5 %
- Kumulierung mit Klimaschutzförderrichtlinie M-V möglich !!!
- Maximal 5 Mio. Euro pro Nichtwohngebäude (500 € pro qm Nettogrundfläche) oder 30.000 € pro Wohneinheit (60.000 € mit iSFP)
- Einbindung Energieeffizienzexperte
→ www.energie-effizienz-experten.de
- sämtliche Sanierungskosten sind förderfähig
→ [Liste der förderfähigen Maßnahmen](#)

C.A.R.M.E.N. e.V. - Energetische Gebäudesanierung (07.02.2023)

Keine pauschalen Aussagen möglich über Einsparpotenzial !!

Fördermittel für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle

- Bis zu 20 % Zuschuss (BAFA) – (15 % + iSFP-Bonus)
- Maximal **500 Euro pro m²** bzw. **5 Mio. Euro** für NWG oder **30.000 Euro** pro Wohneinheit pro Jahr (bzw. 60.000 € bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP))
- **Neu !!!!** Zeitpunkt der Antragstellung und Fördermittelgeber variiert je nach Maßnahme
- **Effizienzmaßnahmen (BAFA)**
→ Antragstellung **VOR** Abschluss von Leistungs- o. Kaufverträgen
- **!ABER:** Zuschuss erst nach Sanierung und Zahlung zurück
→ Kosten müssen vorfinanziert werden!!
- Einbindung Energie-Effizienz-Experte notwendig
www.energie-effizienz-experten.de



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.6 gewährt.

² Der Klimaschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4 und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonusatz von 20 Prozent.

³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.

⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Förderätzen des Heizungsaustausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. März 2024

Quelle: *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); keine Änderungen; CC BY-ND4.0*

Förderung und gesetzliche Pflichten für die Heizungsoptimierung

Gesetzliche Pflicht



Förderung

Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV

→ Verpflichtung öffentlicher und privater Eigentümer von Gebäuden mit Erdgasheizung (bis 30.09.2024)

- Heizungsprüfung und Optimierung (§ 2)
- Durchführung hydraulischer Abgleich (§ 3) in großen Gebäuden mit Gaszentralheizung (NWG $\geq 1000 \text{ m}^2$, MFH $\geq 6 \text{ WE}$ (bzw. 10 WE ab 2024))
- Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen (§ 4)

Heizungsoptimierung über Bundesförderung effizienter Gebäude (BEG EM)

- bis zu 15 % Zuschuss (BAFA) + 5 % iSFP - Bonus
- Gilt nur **Wohngebäude bis 5 WE** (max. 60.000 € /WE) und Nichtwohngebäude $\leq 1000 \text{ m}^2$
- Förderfähige Maßnahmen u.a. :
 - Austausch Heizpumpen
 - Hydraulischer Abgleich
 - Einstellung Heizkurve
 - Einbau Flächenheizsysteme ($T_{\text{vorl}} \leq 55 \text{ °C}$)
 - Dämmung von Rohrleitungen

Gesetzliche Pflichten für den Heizungstausch - **Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020**

→ **Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen (§ 72 GEG idF. 16.10.2023)**

„ [...] (2) Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben.[...]“

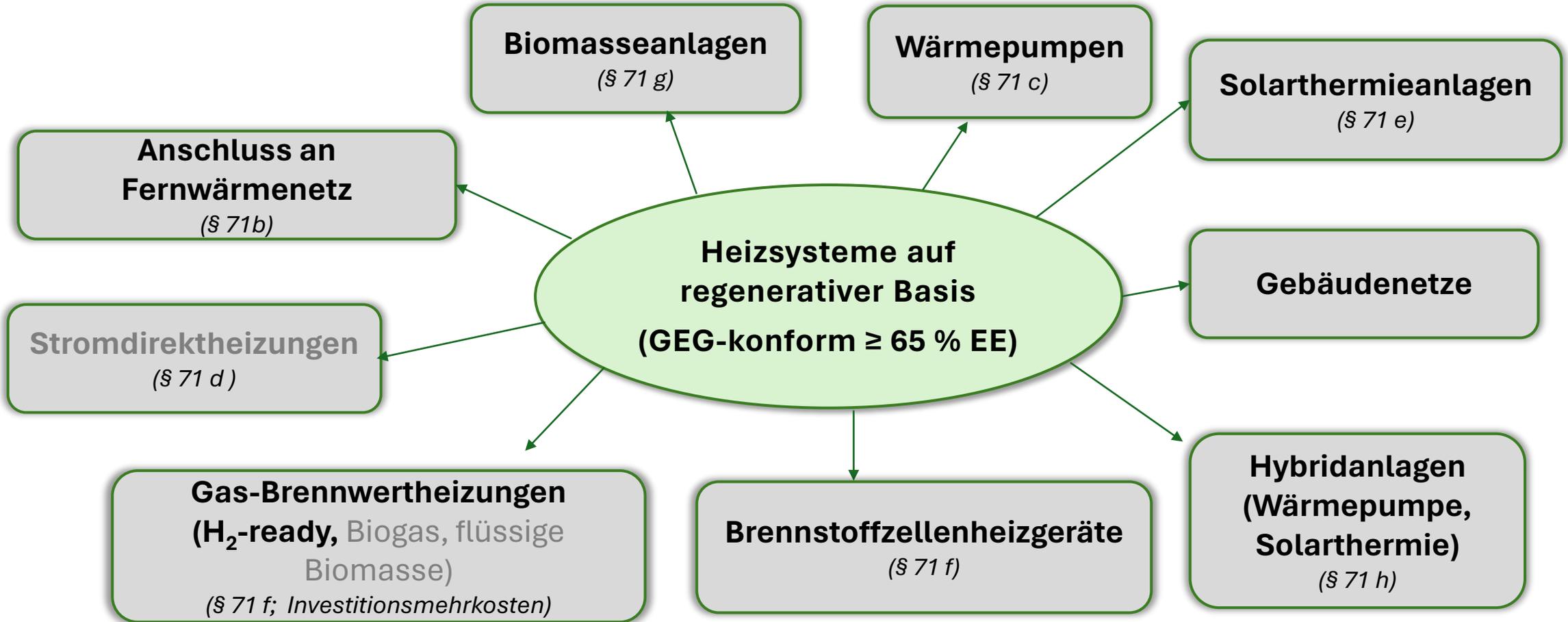
→ **Ausnahmen:**

- Niedertemperatur-Heizkessel u. Brennwertkessel (§ 72 Abs. 3 GEG)
- heizungstechnische Anlagen mit $4 \text{ kW} < P_N < 400 \text{ kW}$
- anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung in Hybridheizungen ohne Nutzung fossiler Brennstoffe
- Wohngebäude ($\leq 2 \text{ WE}$) bewohnt vor dem 01.02.2002 (§ 73 GEG)

- Heizkessel dürfen längstens bis zum 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden

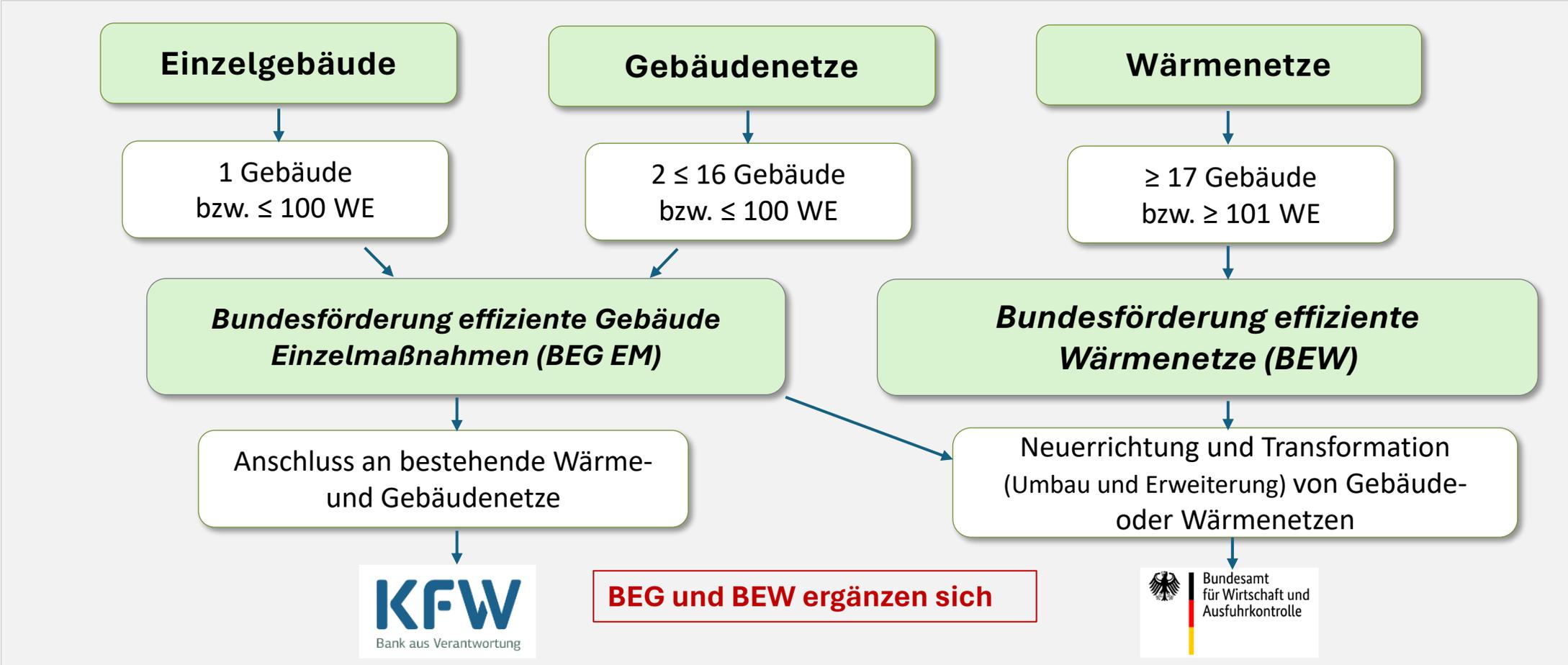
- Austausch von alten Kesseln ist bereits seit 2020 gesetzliche Pflicht
- Viele Eigentümer sind von der Pflicht ausgenommen
- Pflicht für Mindestanteil 65 % erneuerbarer Wärme greift erst nach Abschluss der kommunalen Wärmeplanung (spätestens 30.06.2028)
- Bis dahin Recht auf Reparatur und Austausch – **Förderung des Heizungstausch**

Heizsysteme auf regenerativer Basis



Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Bundesförderung für Wärmeerzeugungsanlagen und Wärmenetze- wann greift welche Förderung?



Kofinanziert von der Europäischen Union



Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Fördermittel für Einzelmaßnahmen am Gebäude – Heizungssanierung und -optimierung

- Bis zu 70 % Zuschuss (BAFA, KfW)
- Maximal **500 Euro pro m²** für NWG oder **30.000 Euro** pro Wohneinheit (WG) (einmalig)
- Mindestanteil 65 % Wärme aus erneuerbarer Energie
- **Sanierung Heizung (KfW) – max. 70 %**
→ Antragstellung **NACH** Abschluss von Leistungs- o. Kaufverträgen
- **Heizungsoptimierung (BAFA) – max. 20 %**
→ Antragstellung **VOR** Abschluss von Leistungs- o. Kaufverträgen
- Einbindung Energie-Effizienz-Experte **NICHT** notwendig



Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundfördersatz	ISFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klimageschwindigkeits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Baubegleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	– ⁴
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.6 gewährt.
² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestuft gemäß Richtlinien-Nr. 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonusatz von 20 Prozent.
³ Beim BAFA nur in Verbindung mit einem Antrag zur Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes gemäß Richtlinien-Nr. 5.3 g) möglich.
⁴ Bei der KfW ist keine Förderung gemäß Richtlinien-Nr. 5.5 möglich. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden mit den Förderätzen des Heizungsaustausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

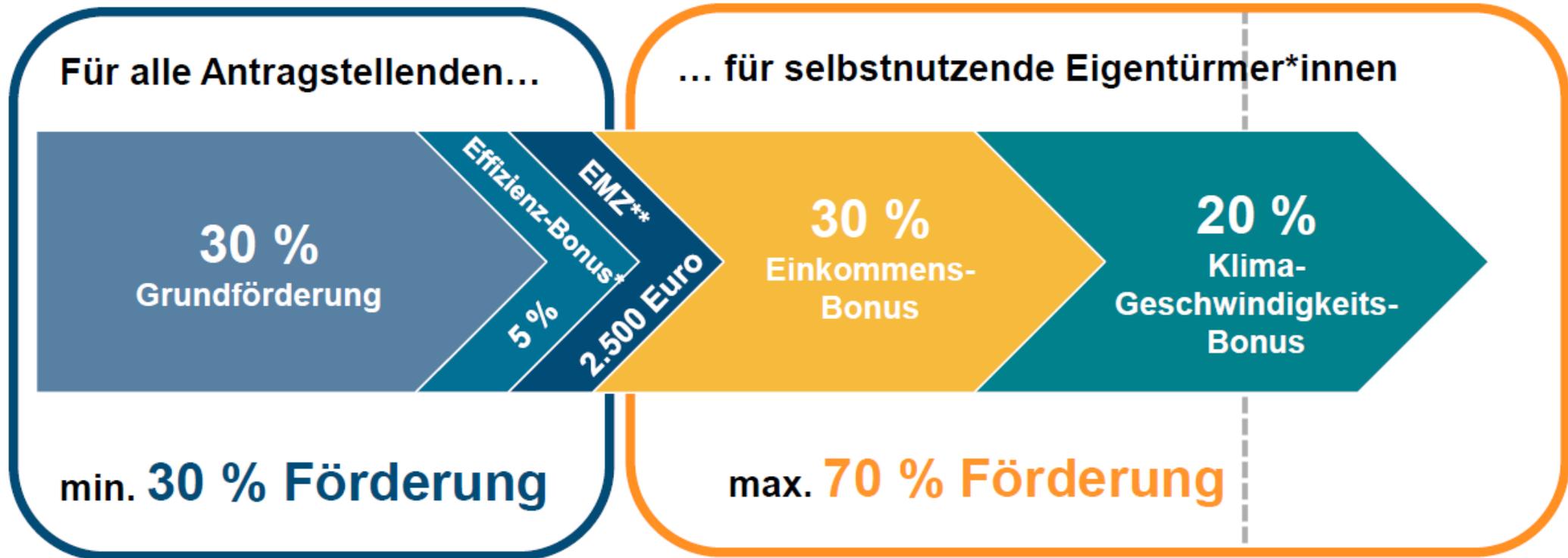
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. März 2024

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); keine Änderungen; CC BY-ND4.0



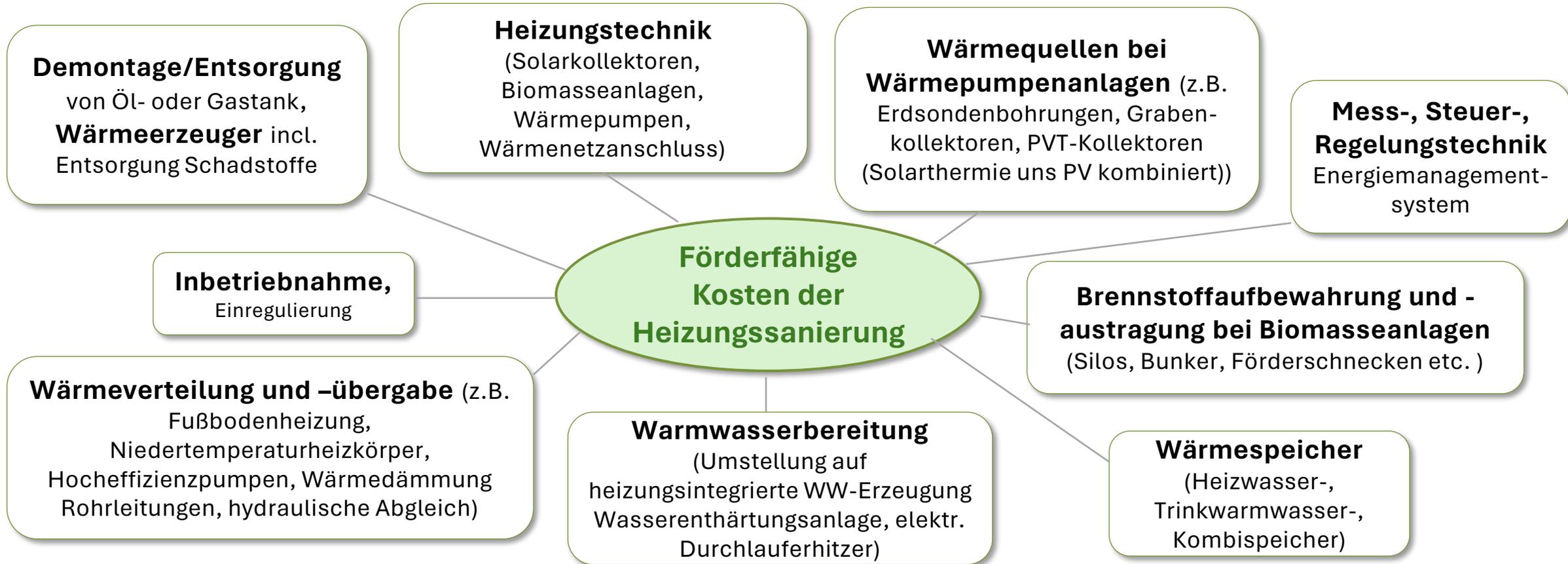
Wie wird ab 2024 gefördert?



* + 5 % Effizienz-Bonus für bestimmte Wärmepumpen ** + 2.500 Euro Emissionsminderungszuschlag für bestimmte Biomasseheizungen

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Fördermittel für neue Heizsysteme auf regenerativer Basis – förderfähige Kosten in der BEG EM



Kann ich die Förderungen kombinieren?

- **EEW nicht kumulierbar mit staatlichen Hilfen** einschl. dem EEG oder KWK-G sowie der De-Minimi-Verordnung für dieselbe Maßnahme !!
- Förderung im Rahmen der **BEG EM kann mit anderen Fördermitteln kombiniert werden** (ausgenommen dem EEG, KWK-G, Kommunalrichtlinie, Kälte-Klima-Richtlinie, BEW)
 - **BEG EM kombinierbar mit Landesmitteln (Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen)**
 - **max. Förderquote von 60 % darf hier nicht überschritten werden, sonst Rückforderungen**
- **Keine Pauschalen Aussagen zur Kumulierung möglich - Einzelfallprüfung notwendig**
- **Beispiel: Förderung von LED-Beleuchtung in Nichtwohngebäuden**

Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Kann ich die Förderungen kombinieren?- Beispiel LED-Beleuchtung Im Nichtwohngebäuden

	BEG EM (Bund)	Klimaschutzförderrichtlinie (Land M-V)	Aufstockung Bund und Land	Kumulierte Förderung
Grundförderung	15 %			
iSFP - Bonus	5 %			
Maximale Förderquote BEG	20 %			
Grundförderung		30 %	10 %	30 %
KMU-Bonus				
- Mittlere Unternehmen		10 %	20 %	40 %
- Kleine Unternehmen		20 %	30 %	50 %
vorhabensspezifischer Bonus				
- Erheblich verbesserte Ressourceneffizienz		5%	35 %	55 %

- **Bundesförderung** (max. 20 % aufgestockt) um bis zu 35 % auf **bis zu 55 %** je nach Unternehmensgröße-
Begrenzung der Förderung auf maximal 60 % durch BEG EM

Zusammenfassung und Hinweise

- Zunehmend gesetzliche Anforderungen an Wärmenetzbetreiber und Verbraucher Energie einzusparen und auf erneuerbare Energien umzustellen (kommunales Wärmeplanungsgesetz, Gebäudeenergiegesetz (GEG), Energieeffizienzgesetz, Klimaschutzgesetz M-V)
- Enorme Kostensteigerungen im Strom- und Wärmesektor verschärfen die Situation – hohe Einsparpotenziale im Gebäudesektor und der Energiewirtschaft
- Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten sind vielfältig – Programme werden stetig verändert und angepasst, neue Programme veröffentlicht – Kumulierung der BEG mit den Klimaschutzförderrichtlinien M-V möglich
- Sinnvolle Vorplanung und Recherche zu Förderprogrammen ist wichtig für erfolgreiche Finanzierung eines Projektes, besonders im Bereich der Wärmeplanung in allen Facetten
- **Für Einzelsanierungen bzw. Effizienzmaßnahmen hohe Zuschüsse bis zu 70 %**
- **Hinweis: Investieren Sie baldestmöglich, bevor gesetzliche Pflicht greift!**



Förderberatung zur Transformation des Energiesystems

Vielen Dank für Ihr Interesse

Ansprechpartner:

Projektleitung und technische Beraterin

Stefanie Beitz



Tel.: 03981 – 44 90 106

E-Mail: beitz@leea-mv.de

projektleitung@foerderung-leea-mv.de

www.foerderung-leea-mv.de

**Nutzen Sie gern die
telefonischen
Sprechzeiten!**

**montags und mittwochs
9-11 Uhr**